

Allgemeinverfügung
des Landkreises Greiz vom 31.03.2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen
aufgrund der aktuellen Infektionslage

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr.3 und Abs. 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 31.03.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. Im Landkreis Greiz sind folgende Einrichtungen weiterhin geschlossen zu halten:
 - a. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - b. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft.
2. Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für den Unterricht für

- a. Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- b. Schüler der Abschlussklassen,
- c. Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen,
sowie

den notwendigen Betrieb der Internate für Schüler nach Buchstabe a-c.

3. Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespflegeeinrichtungen und in Schulen ist entsprechend den §§ 20, 43 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO abzusichern. Schüler der Förderzentren haben nach § 43 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang zur Notbetreuung.
4. Für den Präsenzbetrieb nach Ziffer 2 gilt § 42 Abs. 2 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss ein Landkreis weitere Schutzmaßnahmen treffen, und zwar bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200

- verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde gemäß Abs. 3 unmittelbar an die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

Insoweit wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten mit fachaufsichtlichem Erlass vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11.03.2021 seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie empfohlen, für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 150 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die oben genannten Einrichtungen im Landkreis bzw. nur in bestimmten - besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als sehr hoch ein. Die COVID-19-Fallzahlen steigen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert nach Auffassung der Virologen die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) ist dies von entscheidender Bedeutung, um die

Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können, solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile).

Es ist zu befürchten, dass ein weiterer Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die Variante B 1.1.7. zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen führen wird. Diese steigen derzeit bereits an. In Thüringen sind derzeit rund 30 % der belegten Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt. Ab 20 % wird die Versorgungssituation kritisch (https://corona.thueringen.de/media/corona/Flyer/Flyer_zur_Lage_29.03.2021.pdf).

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile).

Vor diesem Hintergrund und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 31.03.2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 646,8 pro 100.000 Einwohner (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/; zuletzt abgerufen am 31.03.2021) aufweist, ist ein Eintrag von SARS-CoV-2 in die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen unbedingt zu verhindern, um einem weiteren Anwachsen der Infektionszahlen entgegenzuwirken.

Die Testungen in den vergangenen Wochen haben im Landkreis Greiz ergeben, dass insbesondere auch Kinder vom Coronavirus-SARS-CoV-2 betroffen sind. Eine Infektion bei Kindern verläuft zumeist asymptomatisch und wird daher häufig spät oder gar nicht erkannt. Vor allem in Bereichen, in denen ein häufig wechselnder, Personenkreis Kontakt zueinander hat, wie z.B. in Schulen und Kindertagesstätten, ist die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus insbesondere auch unter

Berücksichtigung des hohen Ausbreitungspotenzials der neuen SARS-CoV-2 Varianten, innerhalb der Einrichtungen und in die betroffenen Familien sehr groß.

Eine entscheidende Säule im Kampf gegen die Pandemie stellt die Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung der Infektionsketten durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst dar. Die Erfahrungen im Landkreis Greiz in den letzten Wochen haben gezeigt, dass die rasche Verbreitung des Virus in und über Kindertageseinrichtungen und Schulen zu zahlreichen weitverzweigten Kontakten führt, deren Nachverfolgung den Öffentlichen Gesundheitsdienst trotz aller möglichen Unterstützungsleistungen an seine Grenzen bringt.

Auch um an dieser Stelle einer Überlastung entgegenzuwirken und die Bevölkerung insgesamt in erforderlichem Maße auch weiterhin schützen zu können, sind die Kindertagesstätten, Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen vorerst weiterhin geschlossen zu halten.

Da sich das Ausbruchsgeschehen insgesamt als diffus darstellt und sich lokal nicht eingrenzen lässt, kann eine Schließung nicht auf einzelne Regionen im Landkreis begrenzt werden.

Gleich geeignete mildere Mittel zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Schulen sind unter Berücksichtigung der sehr hohen Inzidenz, des diffusen Ausbruchsgeschehens im Landkreis Greiz und des Impffortschrittes trotz verstärkter Testmöglichkeiten derzeit nicht gegeben. Seit dem 18. März 2021 gelten im Landkreis Greiz strenge Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens konnte bislang jedoch nicht erzielt werden. Die vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Anpassung des Erlasses vom 11.03.2021 als mögliche Alternativen zu einer Schließung ggfs. in Betracht kommende Maßnahmen, sind unter Berücksichtigung der hohen Inzidenz im Landkreis Greiz derzeit nicht geeignet, das Infektionsgeschehen in ausreichendem Maße einzudämmen und einer Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenzuwirken.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dem besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst auf den 11.04.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten, vor allem auch in den Kindertagesstätten und Schulen sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende

Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

31.03.2021

Martina Schweinsburg

Landrätin